

Reglement über die Benützung des Gemeindeschürlis in Wiezikon

Vom Gemeinderat genehmigt am

14. Dezember 1998

Beschluss Nr. 4.1.1

Der Gemeindeammann

Joseph Bachmann

Die Gemeindeschreiberin-Stv.

Isabelle Bolliger

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am

1. Januar 1999

Reglement über die Benützung des Gemeindeschürlis in Wiezikon

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Grundsätze der Benützung
- Art. 3 Prioritätenregelung
- Art. 4 Organisation

II Vermietung

- Art. 5 Gesuch
- Art. 6 Rückzug von Bewilligungen von Dauerbenützern
- Art. 7 Einmalige Benützung in Ausnahmefällen
- Art. 8 Benützung der Räume
- Art. 9 Grundlagen
- Art. 10 Zutrittsberechtigung
- Art. 11 Benützungzeiten
- Art. 12 Schlüssel
- Art. 13 Reinigung

III Hausordnung

- Art. 14 Anweisungen
- Art. 15 Bereitstellung
- Art. 16 Parkplatz
- Art. 17 Sorgfaltspflicht
- Art. 18 Abfallbeseitigung
- Art. 19 Lärmbelästigung
- Art. 20 Haftung

IV Gebührentarif

- Art. 21 Proben
- Art. 22 Ortsansässige Vereine, Gruppen
- Art. 23 Privatpersonen aus der Politischen Gemeinde Sirnach
- Art. 24 Auswärtige Vereine, Gruppen und private Personen
- Art. 25 Ausnahmen

V Schlussbestimmungen

- Art. 26 Inkraftsetzung

I Allgemeines

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Vorliegendes Reglement dient der Ordnung, Prioritätenregelung, Koordination und dem reibungslosen Ablauf in der Benützung des sich im Besitze der Politischen Gemeinde Sirnach befindenden Gemeindegeschürli in Wiezikon.</p>
Grundsätze der Benützung	<p>Art. 2</p> <p>Das Gemeindegeschürli dient primär den Bedürfnissen der Politischen Gemeinde Sirnach sowie den ortsansässigen Vereinen und Gruppen der Gemeinde Sirnach.</p> <p>Für Auswärtige kann die Benützung ebenfalls gestattet werden.</p> <p>Aus Rücksichtnahme auf die Anstösser wird die abendliche Benützung mit grösseren Gruppen auf 2 Mal pro Woche limitiert. Die Vereinsproben sind nicht mitzuzählen.</p> <p>Die Benützung ist gemäss separatem Tarif gebührenpflichtig. Über Ausnahmen von der Gebührenpflicht entscheidet die Betriebskommission.</p> <p>Zum Gebäude, zu den Einrichtungen und zum Mobilier ist Sorge zu tragen.</p>
Prioritätenregelung	<p>Art. 3</p> <p>Für die Benützung besteht folgende Prioritätenregelung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Politische Gemeinde Sirnach2. Ortsansässige Vereine und Gruppen aus den Orten Wiezikon, Horben und Egg3. Vereine und Gruppen aus der übrigen Politischen Gemeinde Sirnach4. Ortsansässige Privatpersonen5. Auswärtige Vereine und Gruppen <p>Eine Reservation ist grundsätzlich max. 1 Jahr zum Voraus möglich.</p>
Organisation	<p>Art. 4</p> <p>a. Betriebskommission</p> <p>Zusammensetzung der Betriebskommission</p> <p>Die Betriebskommission für das Gemeindegeschürli Wiezikon besteht aus drei Mitgliedern. Die ehemalige Ortsgemeinde Wiezikon hat Anspruch auf zwei Vertreter in der Kommission.</p>

Aufgaben, Kompetenzen

- Erlass des Benützungsreglementes und des Gebührentarifs
- Wahl des Verwalters und des Hauswartes
- Festlegung der diversen Entschädigungen
- Behandlung der Benützungsgesuche
- die Betriebskommission entscheidet abschliessend über die Benützungsgesuche
- Verwaltung des Gebäudes
- erstellen des Budgets zu Handen des Gemeinderates
- Oberaufsicht über die Benützung

b. Verwalter

- Entgegennahme von Gesuchen für die Benützung jeglicher Art
- Erstellung des Belegungsplanes zu Handen der Betriebskommission
- Information des Hauswartes über erteilte Bewilligungen
- Ausstellung des Rapportes zu Handen der Politischen Gemeinde Sirnach für die Rechnungsstellung

c. Hauswart

- unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Liegenschaft
- Verwaltung der Schlüssel
- Kontrolle und Verrechnung der Telefonbenützung
- Übergabe und Rücknahme von Räumlichkeiten und Mobilien
- Bedienung der Heizungsanlage
- Aufsicht und Wartung des Gebäudes
- Verantwortlich für die Reinigungsarbeiten

II

Vermietung

Art. 5

Gesuche

Benützungsgesuche sind spätestens 2 Wochen vor dem Benützungstermin schriftlich an den Verwalter zu richten.

Dauerbenützungsgesuche werden an einer anfangs Jahr stattfindenden Sitzung koordiniert.

Dauerbenützungsbewilligungen werden nur an Vereine und Gruppen aus den Orten Wiezikon, Horben und Egg erteilt. Über die Bewilligung entscheidet die Betriebskommission.

Bewilligungen für die Dauerbenützung werden jeweils nur für 1 Jahr erteilt.

Rückzug von Bewilligungen von Dauerbenützern	<p>Art. 6</p> <p>Eine erteilte Bewilligung für Dauerbenützer kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn das Benützungsreglement oder die Weisungen des Hauswartes bzw. der Aufsichtsorgane trotz Mahnung weiter missachtet werden, insbesondere wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die im Zusammenhang mit der Benützung erlassenen Vorschriften nicht eingehalten werden; – die Benützung der Räume nicht zu ihrem gegebenen Zweck erfolgt; – Umgebung, Räume, Einrichtungen und Mobiliar wiederholt beschädigt werden; – die Benützer ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen; – Ungebührliches Verhalten zu Klagen Anlass gibt.
Einmalige Benützung in Ausnahmefällen	<p>Art. 7</p> <p>Die Betriebskommission kann die Bewilligung für die einmalige Benützung ausnahmsweise auch auf einen Dauerbenützungstermin erteilen. Der Dauerbenützer hat während dieser Zeit die Räume freizugeben.</p>
Benützung der Räume	<p>Art. 8</p> <p>Ist die Nutzung der Räume aus irgendeinem Grund nicht möglich, werden die Benützer durch den Verwalter informiert.</p> <p>Andererseits haben diese den Verwalter frühzeitig zu informieren, wenn die Räume nicht beansprucht werden.</p>
Grundlagen	<p>Art. 9</p> <p>Das Benützungsreglement sowie der Gebührentarif bilden die Grundlage für alle Mietverträge.</p>
Zutrittsberechtigung	<p>Art. 10</p> <p>Polizei, Feuerwehr, Verwalter und der Hauswart haben zu allen Veranstaltungen im Gemeindegeschäft Zutritt.</p>
Benützungszeiten	<p>Art. 11</p> <p>Für Dauerbenützer stehen die Räume abends grundsätzlich bis 22.00 Uhr zur Verfügung.</p> <p>Für Einzelanlässe und Veranstaltungen sowie deren Vorbereitung und Aufräumarbeiten werden die Benützungszeiten vom Verwalter festgelegt.</p> <p>Für Reinigungsarbeiten oder allgemeine Unterhaltsarbeiten kann das Gemeindegeschäft für bestimmte Zeitabschnitte geschlossen werden.</p>

Schlüssel	<p>Art. 12</p> <p>Dauerbenützer erhalten einen Vereinsschlüssel. Sie sind für das Schliessen der Türen und Fenster und für das Löschen des Lichtes selbst besorgt.</p> <p>Die Abgabe von Schlüssel an Dritte bedarf der Zustimmung der Betriebskommission.</p> <p>Einmalige Benützer erhalten vom Hauswart einen Schlüssel. Es kann ein Depot erhoben werden. Der Schlüssel ist dem Hauswart innert 48 Stunden unaufgefordert zurückzugeben.</p>
Reinigung	<p>Art. 13</p> <p>Alle Benützer haben die Räume und Einrichtungen in sauberem Zustand zurückzugeben (Besen rein).</p> <p>Die Reinigung der Räume und Umgebung ist Sache des Benützers und hat nach Anweisung des Hauswartes zu erfolgen. Der Besitzer stellt die Reinigungsmittel und die entsprechenden Geräte kostenlos zur Verfügung.</p> <p>Sonderleistungen, die vom Hauswart aufzubringen sind, werden nach Aufwand dem Benützer in Rechnung gestellt.</p>

III Hausordnung

Anweisungen	<p>Art. 14</p> <p>Die unmittelbare Aufsicht über die Benützung der Räume übt der Hauswart aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Bei Uneinigkeiten entscheidet die Betriebskommission abschliessend.</p>
Bereitstellung	<p>Art. 15</p> <p>Die Bereitstellung der Räume ist Sache des Benützers.</p>
Parkplatz	<p>Art. 16</p> <p>Die Autos sind auf dem dafür bestimmten Platz abzustellen.</p>
Sorgfaltpflicht	<p>Art. 17</p> <p>Jeder Benützer verpflichtet sich, dem Gebäude, Mobiliar und den Einrichtungen Sorge zu tragen.</p>
Abfallbeseitigung	<p>Art. 18</p> <p>Der Abfall ist durch den Benützer zu entsorgen.</p>
Lärmbelästigungen	<p>Art. 19</p> <p>Die Lärmbelästigungen sind für die Bewohner in der Umgebung auf ein absolutes Minimum zu beschränken.</p>

Art. 20

Haftung

Für die Beschädigungen am Gebäude, Mobiliar, Geschirr und an den Einrichtungen haften die jeweiligen Benützer voll. Entsprechende Meldungen sind an den Hauswart zu richten. Die Behebung der Schäden wird durch die Betriebskommission veranlasst und den Benützern in Rechnung gestellt.

Für Unfälle, Diebstähle und andere Schadenfälle, lehnt die Politische Gemeinde Sirnach jegliche Haftung ab.

Die Benützer haben die nötigen Versicherungen selbst abzuschliessen.

IV

Gebührentarif

Art. 21

Proben

Für Proben wird keine Benützungsgebühr erhoben.

Art. 22

Ortsansässige Vereine,
Gruppen

Es werden folgende Gebühren erhoben, sofern keine kommerzielle Nutzung erfolgt:

Gemeineschürli Fr. 200.--
 inkl. Hauswart

Die Bereitstellung der Räume ist Sache des Benützers.

Art. 23

Privatpersonen aus der
Politischen Gemeinde
Sirnach

Die Vermietung erfolgt nur an Personen ab 18 Jahren.

Gemeineschürli Fr. 200.--
 inkl. Hauswart

Die Bereitstellung der Räume ist Sache des Benützers.

Art. 24

Auswärtige Vereine,
Gruppen und private
Personen

Gemeineschürli Fr. 320.--
 inkl. Hauswart

Die Bereitstellung der Räume ist Sache des Benützers.

Art. 25

Ausnahmen

Für gewerbliche und kommerzielle Anlässe werden die Gebühren von Fall zu Fall durch die Betriebskommission festgelegt.

In allen Fällen, die nicht in dieser Gebührenordnung berücksichtigt sind, werden die Ansätze von Fall zu Fall durch den Verwalter festgelegt. Die Betriebskommission entscheidet abschliessend.

Inkraftsetzung

Art. 26

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat der Politischen Gemeinde Sirnach in Kraft.